

# **Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften gemäß § 13 Abs. 8 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)**

Stand: 14.05.2019

Die nachstehenden Informationen beziehen sich auf die Erhebung zur Beschäftigung von aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) überlassenen Arbeitskräften. Die Erhebung wird seit 2014 durch die Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durchgeführt.

## **I. Grundlegende Informationen**

### **1. Was ist der Unterschied zur bisherigen Meldung (Erhebungen vor dem 1. Jänner 2014)?**

Die bisherige Stichtagserhebung wurde dahingehend abgeändert, dass nunmehr sämtliche Überlassungsperioden der überlassenen Arbeitskräfte im Zeitraum von 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 zu melden sind. Als Meldedatum gilt der 31. Juli 2019, wobei eine zweimonatige Überschreitung zulässig ist (siehe: § 13 Abs. 5 AÜG)

### **2. Was ist die gesetzliche Grundlage für die Meldung?**

Die gesetzliche Grundlage der Meldung stellt der § 13 Abs. 8 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes dar.

### **3. Wer ist zur Meldung verpflichtet?**

Meldeverpflichtet sind alle inländischen Unternehmen die von im EWR ansässigen Unternehmen, im Zeitraum von 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 Arbeitskräfte überlassen bekommen haben. Grundlage dafür ist die Meldung gemäß § 17 Abs. 2 AÜG.

### **4. Welche Informationen sind Inhalt der Meldungen?**

Die nachstehenden Merkmale sind Gegenstand der Erhebung.

- Vorname der beschäftigten Person
- Nachname der beschäftigten Person
- Geburtsdatum der beschäftigten Person
- Geschlecht der beschäftigten Person
- Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person
- Art der Verwendung (ArbeiterIn oder AngestellteR)
- Beginn der Überlassung
- Ende der Überlassung
- Staat in dem sich der Firmensitz des überlassenden Unternehmens befindet

### **5. In welcher Form muss die Meldung übermittelt werden?**

Um die Meldung auf elektronischem Weg in leicht verarbeitbarem Format zu ermöglichen, wurde ein elektronischer Fragebogen (eQuest) eingerichtet der über ein Webportal erreichbar ist. Die Meldepflichtigen erhalten zeitnah zum 31.07.2019 ein Schreiben mit den Zugangsdaten und den Weblink zum Fragebogen.

In diesem Fragebogen können die Informationen zu den einzelnen Überlassungen manuell eingetragen werden, wobei dies nur bei einer geringen Anzahl an Überlassungen sinnvoll ist. Um eine nutzerfreundliche Meldung zu gewährleisten, ist es möglich eine CSV-Datei lokal zu erstellen und in den elektronischen Fragebogen hochzuladen.

6. Muss die Meldung vom Meldepflichtigen übermittelt werden oder kann ein Dienstleister beauftragt werden?

Generell ist jedes Unternehmen für seine Meldung zuständig, jedoch kann ein Dienstleister mit der Durchführung beauftragt werden. Dieser Dienstleister muss die jeweiligen Zugangsdaten des Auftraggebers verwenden, um der Meldepflichtung nachzukommen. Übernimmt der Dienstleister die Meldung für mehrere Auftraggeber müssen die Meldungen einzeln übermittelt werden - eine Paketlieferung steht zurzeit nicht zur Verfügung.

7. Ist die gesetzliche Verpflichtung mit dem Versand der Meldung erfüllt?

Nach der Erstellung der Meldung (manuelle Eingabe oder Upload) erfolgt eine grundlegende Formalprüfung (Plausibilität der Datumswerte, Felder korrekt befüllt, etc.), gefolgt von einer kurzen Bestätigung der Gültigkeit.

Ob eine Meldung gesetzeskonform erstellt wurde, kann erst anhand einer genaueren Plausibilitätsprüfung geprüft werden. Meldungen können formal korrekt sein, aber nicht der gesetzlichen Verpflichtung entsprechen (z.B. Ein Unternehmen meldet nur eine Überlassung im vorangegangenen Jahr, obwohl das überlassende Unternehmen eine Vielzahl von Überlassungen gemäß § 17 Abs. 2 AÜG avisiert hat.).

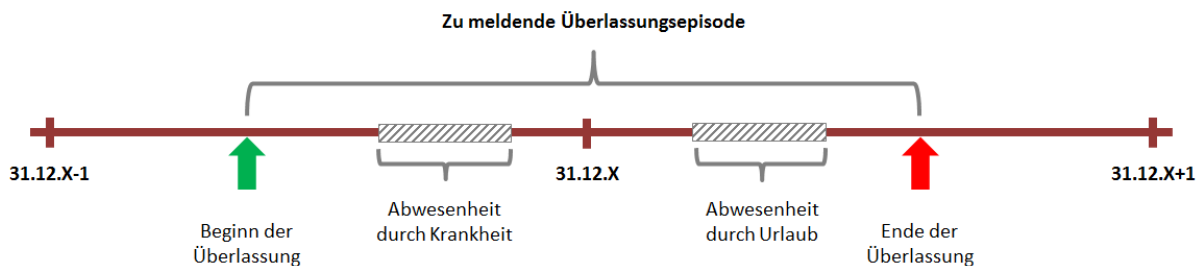
## II. Inhalte

8. Was ist zu melden?

Es sind sämtliche Überlassungsperioden der übernommenen Arbeitskräfte im Zeitraum von 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 zu melden.

9. Wie ist eine Überlassungsperiode definiert?

Die Überlassungsperiode einer Person ist ein in sich abgeschlossener Überlassungsvorgang an ein Unternehmen. Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub, Zeitausgleich, etc.) oder vertragliche Änderungen (Wechsel des Kollektivvertrags, Änderungen im Stundenausmaß, etc.) führen zu keinem Ende der Überlassungsperiode.



### III. Elektronischer Fragebogen und Upload großer Datenmengen

10. Welche Meldearten stehen im elektronischen Fragebogen zur Verfügung?

Im eQuest werden folgende Meldearten unterschieden:

- Manuelle Eintragung

Hier werden die einzelnen Personen und dazugehörigen Überlassungsepisoden über die graphische Benutzeroberfläche manuell angelegt. Diese Methode ist nur sinnvoll, wenn wenige Überlassungen erfolgt sind.

- Upload

Durch Auswahl der Methode „Upload“ kann die Datenlieferung via CSV-Datei in den eQuest hochgeladen werden.

- Leermeldung

Wurden im Beobachtungszeitraum keine Überlassungen durchgeführt kann eine Leermeldung erfolgen, wobei eine kurze Begründung in Textform anzugeben ist. ACHTUNG: Sämtliche Meldungen werden durch die Statistik Austria auf inhaltliche Plausibilität geprüft.

11. Wie ist die CSV-Datei für den Upload aufzubauen?

Der Satzaufbau für den CSV-Upload ist im Dokument „JA Satzaufbau.xlsx“ festgelegt.

Es ist für jede Überlassung einer beschäftigten Person eine Zeile anzulegen.

Die Muster-Datei „JA CSV-Upload.csv“ stellt eine Meldung für zwei Mitarbeiter dar: Max Mustermann wird einmal von 03.08.2018 bis 03.09.2019 von einem deutschen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen übernommen und dann vom 04.09.2018 bis 03.03.2019. Maria Musterfrau wird vom 01.01.2019 an mit offenem Überlassungsende übernommen. Die Tabelle lässt sich beliebig fortsetzen.

12. Welche Ausprägungen der einzelnen Merkmale sind zulässig?

Bei der manuellen Eingabe sind sämtliche zulässige Codierungen im eQuest vorgegeben und können in Listefeldern ausgewählt werden.

Die gültigen Ausprägungen sind im Dokument „JA Satzaufbau.xlsx“ enthalten.

Für den Staat ist der zweistellige Ländercode (ISO-Alpha 2) anzugeben.

13. Wie wird das Feld BEGINN\_DER\_UEBERLASSUNG definiert? Darf hier auch ein Datum vor dem zu meldenden Zeitraum stehen?

Das Beginn-Datum darf vor dem 01.07.2018 liegen, das Enddatum darf entweder leer bleiben oder nach dem 30.06.2019 liegen. Sämtliche Daten im Beobachtungszeitraum von 01.07.2018 bis 30.06.2019 sind zulässig.

#### Kontaktdaten

Bei Fragen zur Erhebung kontaktieren Sie bitte das Projektteam der Statistik Austria unter [akueausland@statistik.gv.at](mailto:akueausland@statistik.gv.at)